

25. Mitnahme von Verschlussachen außerhalb des Dienstgebäudes

25.1

¹Innerhalb des Bundesgebiets sollen VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Verschlussachen grundsätzlich im Voraus an eine Dienststelle am Zielort, die selbst Verschlussachen verwaltet und aufbewahrt, mittels technischer Kommunikationsverbindungen nach Nr. 49 übertragen werden. ²Ist dies nicht möglich, sind die Nrn. 25.2 bis 25.6 bei der persönlichen Mitnahme zu beachten.

25.2

¹Verschlussachen dürfen außerhalb des Dienstgebäudes oder einer Liegenschaft nur auf Dienstreisen und zu Dienstbesprechungen mitgenommen werden, soweit dies dienstlich notwendig ist und sie angemessen gegen unbefugte Kenntnisnahme und unbefugten Zugriff gesichert werden. ²Die Mitnahme von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlussachen aus anderem Anlass, zum Beispiel zur Bearbeitung in der Privatwohnung, ist unzulässig. ³In besonderen Fällen kann die Geheimschutzbeauftragte oder der Geheimschutzbeauftragte Ausnahmen zulassen. ⁴Die Mitnahme von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Verschlussachen richtet sich nach Nr. 7 der Anlage 5.

25.3

¹Die Mitnahme von GEHEIM und STRENG GEHEIM eingestuften Verschlussachen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Geheimschutzbeauftragte oder den Geheimschutzbeauftragten. ²Dies gilt ebenso bei der Mitnahme von VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen in das Ausland.

25.4

¹VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Verschlussachen sind in einem äußerlich neutralen und verschlossenen VS-Transportbehälter mitzunehmen. ²An verdeckter Stelle ist die Anschrift der Dienststelle anzubringen. ³Werden STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestufte Verschlussachen mitgenommen, soll ein Dienstwagen genutzt werden. ⁴Ist dies nicht möglich, sind STRENG GEHEIM eingestufte Verschlussachen von mindestens zwei ausreichend ermächtigten oder zugelassenen Personen zu befördern. ⁵Die Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, außer Taxi, ist bei STRENG GEHEIM eingestuften Verschlussachen zu vermeiden. ⁶Verschlussachen in elektronischer Form sind auf hierfür zugelassener VS-IT oder mit einem zugelassenen Verfahren verschlüsselten Datenträgern mitzunehmen.

25.5

¹Nach außerhalb des Bundesgebiets sind VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Verschlussachen nach Möglichkeit durch den Kurierdienst des Auswärtigen Amtes an die zuständige Auslandsvertretung vorauszusenden oder mittels technischer Kommunikationsverbindungen nach Nr. 49 zu übertragen und nach Erledigung des Dienstgeschäftes auf demselben Weg zurückzusenden. ²Ist dies nicht möglich, so versiegelt das Auswärtige Amt oder die zuständige Auslandsvertretung die verpackten Verschlussachen und stellt eine Bescheinigung aus, nach der ihr Inhaber zur Mitnahme des versiegelten Stückes als „Kuriergepäck“ berechtigt ist. ³Die persönliche Mitnahme von VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Verschlussachen ist ohne Mitwirkung des Auswärtigen Amtes gestattet, wenn sich diese in elektronischer Form auf hierfür zugelassener VS-IT oder mit einem zugelassenen Verfahren verschlüsselt auf einem Datenträger befinden. ⁴Die persönliche Mitnahme von STRENG GEHEIM eingestuften Verschlussachen im grenzüberschreitenden Verkehr ist unzulässig.

25.6

¹Bei Mitnahme von Verschlussachen sind diese ständig in persönlichem Gewahrsam zu halten oder nach Nr. 20 aufzubewahren. ²Ist dies nicht möglich, sind sie verschlossen einer Polizeidienststelle zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. ³Bei persönlicher Abwesenheit ist die Aufbewahrung in Hotelzimmern, Hotelsafes, Gepäckschließfächern oder in Fahrzeugen unzulässig.